

Mitteilung

des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –¹⁾**

Industrial Accelerator Act (IAA) COM(2026) 100 final (BR 236/26)

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen zur Beschleunigung der Verstärkung der industriellen Kapazitäten und der Dekarbonisierung in strategischen Sektoren sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1724, (EU) 2024/1735 und (EU) 2024/3110 COM(2026) 100 final; Ratsdok. 7009/26
BR-Drucksache:	236/26– ²⁾
Federführendes Ressort:	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus
Aktenzeichen:	D25918/2026
Beteiligte Ressorts:	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen

¹⁾ Unterrichtung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).
Vorgelegt mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus vom 22. Mai 2026.

²⁾ Die BR-Drucksache 236/26 kann im Internetangebot des Bundesrats www.bundesrat.de unter der Rubrik „Dokumente“ abgerufen werden.

**Berichtsbogen der Landesregierung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m.
§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

<p>1. BR-Drucksachenummer:</p> <p>236/26</p>
<p>2. Titel der Drucksache:</p> <p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen zur Beschleunigung der Verstärkung der industriellen Kapazitäten und der Dekarbonisierung in strategischen Sektoren sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1724, (EU) 2024/1735 und (EU) 2024/3110 COM(2026) 100 final</p>
<p>3. Frühwarndokument:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Fristbeginn:</p> <p>24. April 2026 (Veröffentlichung EUDISYS)</p>
<p>4. Federführendes Ressort:</p> <p>Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg</p> <p>Beteiligte Ressorts:</p> <p>Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p>
<p>5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat:</p> <p>12. Juni 2026</p>
<p>6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

<p>7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Artikel 72 Absatz 3 und Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG):</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Alternativ:</p> <p>b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>8. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung:</p> <p>Liegt bislang nicht vor.</p>
<p>9. Rechtsgrundlage:</p> <p>Artikel 114 AEUV, Artikel 207 AEUV</p>
<p>10. Inhalt:</p> <p>Mit dem Verordnungsvorschlag („Industrial Accelerator Act“ – IAA) soll ein Rahmen geschaffen werden, um industrielle Kapazitäten in strategischen Sektoren innerhalb der Europäischen Union zu stärken und die Dekarbonisierung industrieller Prozesse zu beschleunigen. Bis 2035 sollte im verarbeitenden Gewerbe ein Anteil von 20 Prozent am EU-BIP erreicht werden. Das Ziel ist insbesondere die Verringerung strategischer Abhängigkeiten von Drittstaaten, die Verbesserung der Versorgungssicherheit, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der europäischen Industrie unter Wahrung der Dekarbonisierungsziele.</p> <p>Der Vorschlag enthält folgende Regelungen:</p> <p>Kapitel II verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einrichtung nationaler Anlaufstellen („Single Access Points“) und zu einem gebündelten Genehmigungsverfahren („single permit-granting procedure“) mit Vollständigkeitsprüfung binnen 45 Tagen sowie digitaler Abwicklung über europäische Unternehmens-Wallets.</p> <p>Kapitel III verknüpft die öffentliche Auftragsvergabe und öffentliche Unterstützungsprogramme mit Anforderungen an EU-Ursprung („Union origin“) bzw. klimafreundliche Herstellung („low-carbon“) für definierte Produkte und Technologien; Ausnahmen sind u. a. bei nachweisbarer Unverhältnismäßigkeit ab >25 Prozent Mehrkosten oder bei >7 Monaten Verzögerung vorgesehen. Beim EU-Ursprung gilt, dass Inhalte aus Partnerstaaten mit Freihandelsabkommen bzw. der Zollunion sowie (in der Vergabe) aus GPA-Partnerstaaten¹ grundsätzlich als gleichwertig behandelt werden, wobei die Kommission Staaten per delegiertem Rechtsakt ganz oder teilweise wieder ausnehmen kann. Die Kommission kann außerdem per delegiertem Rechtsakt die EU-Ursprungsanforderungen (u. a. in Anhang II) anpassen und auf weitere Net-Zero-Produkte und Produkte der chemischen Industrie ausdehnen; Berechnungs- und Nachweisregeln werden über Durchführungsrechtsakte konkretisiert.</p>

¹ WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Agreement on Government Procurement).

Kapitel IV führt ein **Genehmigungsregime für große ausländische Direktinvestitionen** (über 100 Millionen Euro) in entstehenden strategischen Sektoren (u. a. Batterie, Elektrofahrzeuge, PV, kritische Rohstoffe) ein, sofern mehr als 40 Prozent der jeweiligen globalen Fertigungskapazität in dem Dritt-land liegen; die Investitionen dürfen erst nach Zustimmung der zuständigen Behörde umgesetzt werden. Eine Genehmigung setzt grundsätzlich voraus, dass vier oder mehr von sechs „Wertschöpfungs“-Kriterien erfüllt sind (u. a. 49 Prozent-Obergrenze für Anteile, Joint Venture, IP-Lizenzierung, 1 Prozent Umsatz für FuE), wobei ein 50 Prozent-Anteil von Arbeitskräften aus der EU zwingend ist. Ansonsten sollen Sanktionen folgen. Ebenfalls kann die Kommission per delegiertem Rechtsakt die Liste der Sektoren ergänzen.

Kapitel V verpflichtet Mitgliedstaaten zur **Ausweisung mindestens eines Beschleunigungsgebietes („Acceleration Areas“)** und sieht hierfür ein aggregiertes „Basis-Genehmigungspaket“ („baseline permit“) vor, das typische Genehmigungen gebündelt abdeckt.

11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Grundlage für die Prüfung sind Artikel 5 Absatz 3 und 4 EUV. Sowohl Subsidiaritäts- als auch Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erscheinen gewahrt.

Die Zielsetzung des Vorhabens, die Resilienz strategischer Wertschöpfungsketten zu stärken und unionsweit einheitliche Rahmenbedingungen für industrielle Investitionen zu schaffen, weist einen grenzüberschreitenden Bezug auf und kann grundsätzlich nicht in gleicher Weise durch die Mitgliedstaaten allein erreicht werden. Eine unionsweite Koordinierung erscheint daher insbesondere mit Blick auf den Binnenmarkt sowie die Vermeidung regulatorischer Fragmentierung grundsätzlich sachgerecht.

Ob der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt hängt von der finalen Ausgestaltung und Umsetzung ab und lässt sich aktuell nicht abschließend bewerten.

Derzeit ergeben sich jedoch im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit Bedenken, da der sehr umfassende und komplexe Gesamtansatz das Risiko zusätzlicher Bürokratie, von Rechtsunsicherheiten sowie von Überschneidungen mit bestehenden Rechtsakten birgt.

Die starke Verlagerung zentraler Stellschrauben in delegierte bzw. Durchführungsrechtsakte wird kritisch gesehen, da hierdurch Risiken für die Planungs- und Rechtssicherheit von Unternehmen und Verwaltung entstehen können.

Grundsätzlich sollen marktwirtschaftliche Ansätze und die Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen, etwa durch Bürokratieabbau und wettbewerbsfähige Energiepreise, Vorrang vor weitergehenden Markteingriffen haben. Erhebliche Eingriffe erscheinen allenfalls in sicherheits-, versorgungs-, oder verteidigungspolitisch besonders sensiblen Bereichen gerechtfertigt.

12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land:

Mit dem IAA verfolgt die EU-Kommission zur Steigerung der Produktivität des herstellenden Gewerbes sowie zur Unterstützung strategischer Technologien und energieintensiver Industrien eine Reihe von Maßnahmen. Diese umfassen Initiativen zur Genehmigungsbeschleunigung, material- und technologiespezifische EU-Präferenz- und Nachhaltigkeitsvorgaben in der öffentlichen Beschaffung, Konditionalitäten für großvolumige Investitionsvorhaben aus Drittstaaten im Bereich designierter Technologien sowie die Einführung von nationalseitig ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten.

Bei der Umsetzung der favorisierten politischen Option 2 (PO2) ist trotz einer erwarteten Nettoreduktion des Verwaltungsaufwands für Unternehmen zunächst mit einer Erhöhung des Aufwands zu rechnen, da Anpassungskosten durch die steigenden Anforderungen in Bezug auf Nachweise des CO₂-Ausstoßes bei der Produktion energieintensiver Produkte oder die Vorgabe von „Made in EU“-Kriterien entstehen.

Um einen wichtigen Impuls für die Wettbewerbsfähigkeit zu setzen, sollte in den kommenden Verhandlungen zum IAA noch an verschiedenen Stellen nachgearbeitet werden.

Die baden-württembergische Industrie sieht sich unter steigendem Wettbewerbsdruck einer fortschreitenden Deindustrialisierung gegenüber. Das Land profitiert zugleich in besonderem Maße von seinen internationalen Verflechtungen. Die Steigerung von Souveränität und Resilienz sollte daher weiterhin in enger Zusammenarbeit mit internationalen Partnerschaften erfolgen. „Made in EU“-Kriterien sollten grundsätzlich als „Made with EU“ verstanden werden. Diese sollten nur in unvermeidbaren Fällen, selektiv und mit Maß als „Ultima Ratio“ zum Einsatz kommen, sofern keine alternativen Instrumente zur Verfügung stehen.

Mit der geplanten Ausweisung der Beschleunigungsgebiete („Acceleration Areas“) besteht die Chance die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg zu erhalten und zu entwickeln, was auch Synergien mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans begründen könnte, da geplant ist, darin Flächenangebote, insbesondere für flächenintensive und industriell geprägte Vorhaben, zu sichern.

a) Finanzielle Auswirkungen

Derzeit sind die konkreten finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt noch nicht abschließend abschätzbar.

Obleich sich zusätzliche Anforderungen durch Nichtpreiskriterien in der öffentlichen Beschaffung als selektives Instrument positiv auf die heimische Produktion auswirken können, sollte verhindert werden, dass diese in unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten für nachgelagerte Akteure und Zwangsabnehmer münden. Weitere finanzielle Belastungen können insbesondere durch neue Verwaltungs-, Prüf- und Berichtspflichten sowie durch die Umsetzung zusätzlicher europäischer Anforderungen entstehen.

Eine finale Bewertung hängt maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung der Instrumente ab.

b) Verwaltungsaufwand

Hinsichtlich des Bürokratieabbaus lassen die vorgestellten Maßnahmen zusätzliche Strukturen auf nationaler Ebene befürchten, die wiederum zusätzliche personelle Kapazitäten auf Seiten der Verwaltung erfordern und binden würden. Die Umsetzung muss realistisch und praxisnah erfolgen und weitestgehend – soweit sinnvoll – auf bewährten Prozessen aufbauen, ohne diese zu überfrachten. Alle Maßnahmen zur Zielerreichung sollten konsequent bürokratiearm umgesetzt werden und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in den Blick nehmen. Dabei müssen nachgelagerte europäische Wirtschaftsakteure vor Abwälzung etwaiger Verwaltungslasten geschützt werden. Die Attraktivität künftiger Ansiedlungen und Investitionen sollte durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht negativ beeinflusst werden. Zusätzlich sollten die vorgestellten Vorhaben mit bestehenden Verwaltungs- und Genehmigungsstrukturen kompatibel sein.

c) Umsetzungsbedarf

Um Rechtsklarheit und Transparenz für Unternehmen und öffentliche Verwaltung zu gewährleisten, sollte eine ungerechtfertigte Fragmentierung, der Aufschub zentraler Vorgaben in nachgeordnete Regelungen und Überschneidung mit anderen sektoralen und horizontalen Rechtsakten vermieden werden, insbesondere mit Blick auf die anstehende Reform des europäischen Vergaberechts sowie den Net-Zero Industry Act. Der IAA sollte der laufenden Reform des europäischen Vergaberechts nicht vorgreifen und keine zusätzliche Zersplitterung des Vergaberechts verursachen.

Es ist davon auszugehen, dass auf Landesebene Anpassungen bestehender Verwaltungs- und Genehmigungsprozesse erforderlich werden. Zudem könnte Anpassungsbedarf im Bereich der öffentlichen Beschaffung sowie bei Förder- und Genehmigungsverfahren entstehen.

d) Kommunalverträglichkeit

Für Kommunen könnten sich zusätzliche Belastungen insbesondere im Bereich des Vergabe-, Nachweis- und Berichtswesens ergeben. Komplexe Präferenz- und Nachhaltigkeitsanforderungen, zusätzliche Dokumentationspflichten und potenzielle Mehrkosten würden die kommunale Beschaffung erheblich erschweren.

e) Ggf. weitere wichtige Aspekte

–